

<b>Zeitschrift:</b>	Appenzellisches Monatsblatt
<b>Band:</b>	6 (1830)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Verhandlungen der diesjährigen Synode im Kanton Appenzell Ausserrhoden, gehalten in Trogen den 27. und 28. April ; sammt Bemerkungen dazu von J. U. Walser, Pfarrer in Grub
<b>Autor:</b>	Walser, J.U.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-542248">https://doi.org/10.5169/seals-542248</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

übergeben wurden und auf der Kanzlei unentgeldlich bezogen werden konnten, welches Letztere mit Lebhaftigkeit geschah. Schon liegen wieder neue Gesetzesvorschläge, gute und üble, vor, welche das Jahr hindurch geprüft und von der nächsten Landsgemeinde angenommen oder verworfen werden sollen. Und alle diese großen Geschäfte wurden in Ruhe und mit Würde abgethan.

Damit sind die Verhandlungen der großen Räthe mitgeheilt. Auch die Miteidsgenossen dürfen wissen, was die Appenzeller am Tage der Landsgemeinde thun und lassen. Wo der Himmel selbst, keinerlei Menschenwerk, sich über das versammelte Volk wölbt, da kann es wahrlich keine Geheimnißklatscherei geben. Geheimnisse queken fast nur wie in den kleinsten Köpfen, so in den kleinsten Räthen. Bin ich Mitglied der (einen) Landsgemeinde, so will ich auch Rechenschaft von meiner Stellung geben, und das offen und frei.

Dr. \*\*\*ler.

5475-68

### Verhandlungen

der diesjährigen Synode im Kanton Appenzell Ausserrhoden, gehalten in Trogen den 27. und 28. April; sammt Bemerkungen dazu von J. U. Walser, Pfarrer in Grub.

---

Es ist eine uralte Uebung in unserm Lande, daß die Geistlichen alljährlich sich versammeln, um — man weiß nicht was zu thun. Von nun an soll man es aber wissen. Der Geist der Zeit fordert Offentlichkeit aller, nicht nur einiger Angelegenheiten und Berathungen, die auf den Namen "vaterländische" Anspruch machen wollen, und welche Gesellschaft sich dessen weigern wollte, würde sich selbst das Urtheil sprechen. Zudem

hat jetzt eine neue Zeit für unsere Synode begonnen; wir haben einen neuen Dekan, einen neuen Kammerer und einen neuen Aktuar, ein neues geistliches Regiment also, und das nach ganz neuer Wahlart, denn nicht die Jahre, sondern die Kräfte gaben diesmal den Ausschlag. Die Wahl fiel auf Hrn. Pfarrer Frei in Trogen (Dekan), Hrn. Pfarrer Walser in Herisau (Kammerer), und Hrn. Pfarrer Weishaupt in Gais (Aktuar). Somit heißt es jetzt bei uns: Das Alte ist vergangen, es ist Alles neu worden. Ein neues Leben trat auch sogleich in die Verhandlungen.

In der ersten Sitzung, die man Prosynode heißt, und woran die Herren Landammänner und übrige 4 Staatsbeamten keinen Anteil nehmen, wurde von Hrn. Frei folgender Gang der Geschäfte eingeschlagen:

- 1) Vorjährige, noch nicht ausgetragene Gegenstände.
- 2) Neue Vorschläge: a) von der Pastoralgesellschaft hinter-,  
b) vor der Sitter.
- 3) Vorschläge einzelner Mitglieder.

Unter Nr. 1 kamen vor: das Stimmrecht der auswärts angestellten Appenzeller in unsern Versammlungen, und ein im Lande aufzustellendes Examinationskollegium für Studiosen und Candidaten der Theologie. In Betreff des letztern Punktes ist nämlich zu bemerken, daß nach unserer Synodalordnung Jeder, der sich in unserm Lande um eine Pfründe bewerben will, gehalten ist, sich in Zürich, Bern, Basel, Schafhausen oder St. Gallen examiniren, oder wie die Leute sagen "aufstellen" zu lassen, gleich als ob man in unserm Lande nicht auch aufstellen könnte, und als ob die Herren Zürcher, Berner, Basler, Schafhauser und St. Galler besser als wir Appenzeller wüssten, wer und was für Appenzeller Kanzeln taugt. Hoffentlich wird es nicht mehr lange anstehen, bis dieser läppische, unsern Kanton ganz unnöthiger Weise herabsezende Brauch aufhören wird. Haben wir doch auch unsere eigenen Prüfungskommissionen für unsere Aerzte, Hebammen, Schullehrer u. s. w., ohne daß wir dazu andere Kantone um

Hülfe anrufen müßten; wozu denn allein bei uns Geistlichen eine Ausnahme? Beide Gegenstände wurden an Commissionen gewiesen.

Unter Nro. 2: a) Klage wider ein Mitglied des Synodus, das sich auf der Kanzel vergessen hatte. Beschluß: Er soll durch den Dekan freundschaftlich erinnert werden. b) Das neue „Christliche Gesangbuch“ von Nägeli und das vor mehrern Jahren unserm Volk beliebt gemachte und nun ebenfalls in vielen hundert Exemplaren vorhandene sogenannte Zürcher Gesangbuch werden gegen einander abgewogen und es ergiebt sich aus den Berichten der verschiedenen Gemeinden, daß das erstere, ungeachtet es noch nicht lange bekannt ist, dem zweiten bereits den Vorrang abgewonnen hat. c) Die Geistlichen sollen einander alljährlich Listen der Gebornten, Kopulirten u. s. w., die aus der Gemeinde des andern gebürtig sind, einsenden. Dieser schon 1828 angenommene Vorschlag wurde neuerdings bestätigt und eine Commission mit Ausfertigung eines Formulars beauftragt. Eine mit diesem Gegenstande zusammenhängende Frage, ob nämlich die Geistlichen geneigt wären, den vollständigen Status der Beisaßen alle Jahr aus dem Familienregister dem betreffenden Pfarramt einzusenden? wurde außer Herisau von Allen mit Ja beantwortet. Auch für diese Arbeit soll ein Formular ausgefertigt werden. d) Soll in derjenigen Gemeinde, wo die Verkündung einer Ehe nur der Braut wegen geschehen muß, die Braut oder der Bräutigam zuerst genannt werden? Antwort: Die Braut. e) Ein Beerdigungsgesetz für Frühgeburten soll in der Hauptsituation besprochen werden. f) Ein Formular für Accessscheine vor Ehegericht soll ebenfalls gedruckt werden. g) Es wird gefragt: Ob in den Aufführungsscheinen nicht auch beigesetzt werden sollte: daß hierorts kein Hinderniß der Copulation obwalte? Beschluß: Bei'm Alten zu verbleiben. h) Wie das Akteneinsenden an den Landammann, Art. III., 5, im Ehebüchlein, zu verstehen sei? Antwort: Niemand wisse es, auch der regierende Landammann nicht. i) Die von den Amtsbrüdern unter sich beschlossene Visitation

der Pfarr-Archive soll erst 1831 vorgenommen werden. k) Ob nicht die Resultate der von den Geistlichen eingegebenen Klagrödel jedesmal von der Obrigkeit begehrt werden sollten? Nein. l) Ob die Scheidung angesessener Eheleute demjenigen Pfarrer, in dessen Gemeinde sie das Bürgerrecht besitzen, nicht jedesmal sollte angezeigt werden? Ja. m) Ob man nicht auf die Mahlzeiten aus dem Landseckel freiwillig verzichten wolle, noch ehe die Obrigkeit sie abschaffe? Bis an Einen sagen Alle Ja. Es zahlte nämlich bis jetzt die Obrigkeit den Geistlichen ein Mittagessen aus der Landeskasse, während hinwiederum die Geistlichen die Repräsentanten der Obrigkeit des Nachts bewirtheten. Versteht sich's, daß es da nicht mager hergieng und unsere Herren Kapitalisten, die jährlich unter harten Wehen ihre Steuern an das Land zahlen, werden uns für dieses Ersparniß Dank wissen.

Den Schluß dieser Sitzung machte ein Geschäft gegen ein anwesendes Mitglied aus, wovon unser Heiland sagt: Es soll die linke Hand nicht wissen, was die rechte thut, und darum Punktum. Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus 4958 fl. 20 kr.

Zweite Sitzung, oder eigentliche Synode. a) Vorlesung des Protokolls von 1829 und Genehmigung desselben. b) Aufnahme eines neuen Mitgliedes, nämlich des Herrn Pfarrers Streiff im Schönengrund, des einzigen Nichtkantonsbürgers unter der appenzellischen Geistlichkeit. Ohne die althergebrachte Weitschweifigkeit und Demuthigkeit in Worten nachzuahmen, stellte Hr. Streiff kurz und gut das „rechtliche“ Ansuchen an die Versammlung, ihm den Besitz in derselben zu gestatten und überreichte seine Papiere. Er ward aufgenommen. Statt aber auf die symbolischen Bücher wurde er von dem neuen Präsidenten einfach auf die noch morschern Synodalstatuten verpflichtet, die ohne hoheitliche Sanktion und von vielen Mitgliedern selbst kaum dem Namen nach bekannt sind. c) Wahl des Dekans. Diese ist schon oben angezeigt worden. Herr Pfarrer Frei in Trogen erhielt alle Stimmen bis auf

Eine. Nach hergebrachter Weise wurde ihm seine Ernennung mit einem Wortgepräge und unter Ausdrücken angezeigt, die seine Bescheidenheit nothwendig auf der Stelle zu Grunde gerichtet haben würden, wäre sie nicht durch die so eben erhaltene Würde gleichsam stich- und schußfest geworden. d) Ein Beerdigungsgesetz, betreffend die Frühgeburten oder unreisen Geburten, kam nun in Diskussion und auf den geäusserten Wunsch der Hrn. Landammänner hin wurde beschlossen: bis zum Juni-Rath schriftliche Berichte und Gutachten aus jeder Gemeinde an das Landammannamt einzusenden. e) Personal-Censur. Diese uralte Sitte hat heut zu Tage, da man von einem eigenen Gerichtsstande der Geistlichen mit Recht nichts mehr wissen will, Sinn und Bedeutung gänzlich verloren. Dennoch scheint sie bei uns auf's Neue aufzleben zu wollen, warum? begreife ich nicht. Die Herren Landammänner et cetera mag es vielleicht amüsiren, uns jährlich so Einen nach dem Andern die Musterung passiren zu lassen, während sie dabei immer leer ausgehen, aber höher achten werden sie uns deshalb schwerlich, so sehr wir sie auch bei jedem ausgetretenen Amtsbruder versichern, er sei ein Mann ohne Mackel, treu, gerecht, bieder, klug, weise, verständig, gelehrt und ein excellenter Prediger. Wir glauben es ja selbst nicht immer!! Unsere natürlichen Censoren sind wohl unsere Pfarrangehörigen, unter denen wir leben und in deren Sold wir stehen; von ihnen werden wir unsere Gebrechen inne, noch ehe das Kapitel sich versammelt, und rund heraus; also überlasse man ihnen dieses Geschäft!

Das Absurdeste von Allem aber ist, daß selbst die auswärts angestellten Appenzeller Geistlichen, die unter ganz anderer Botmäßigkeit leben und von denen wir manche gar nicht einmal kennen, der Personenschau unterworfen sind. Wirklich verursachte dieser Gegenstand diesmal eine ziemlich lange Erörterung. Die Frage wurde erhoben: ob es nicht schicklich wäre, daß die Herren Ausländer, um die wir uns alljährlich so ernstlich bekümmern, sich auch um uns bekümmerten? Ja, gewiß, hieß es, und es wurde beschlossen ihnen aufzulegen: daß sie sich je

zu 4 Jahren schriftlich bei uns anmelden und uns Versicherung geben sollen, daß ihrer Aufführung halber Alles in der Ordnung sei; im Fall des Ungehorsams aber wollte man — für einmal noch nicht eintreten. Das ist besser; was würde auch der König von Frankreich dazu sagen, der zwei unsrer Synodalen in seinen Staaten nährt, wenn wir mit seinen Schutzverwandten so arg verfahren wollten!

f) Etwas Besseres wartete auf uns in der Kirche, die wir um 9 Uhr besuchten. Der Vortrag einiger Nâgelischen Choräle durch die Singgesellschaft des Hrn. Grunholzers in Trogen, so wie die Predigt des Hrn. Pfarrers Weishaupt von Gais über Jesajas 49, 4., gewährten die volleste Befriedigung. Es wurde beschlossen, die Capitelspredigten von nun an auf Kosten des Synodus in Absicht aufzubewahren und mit der heutigen den Anfang zu machen. Uebers Jahr kommt die Reihe an Schreiber dieses und Hrn. Pfr. Bänziger in Altstädtten.

g) Nach wieder eingenommenen Plätzen auf der Rathstube kam ein weitläufiges Schreiben von dem zu Teufen privatissirenden Altpfarrer Siegner an die Hochverehrliche Synode zum Vorschein, dahin gehend, daß ihm, dem es unmöglich sei, unthätig zu sein, doch erlaubt werden möchte, an den Sonntagsabenden, nach vollendetem Gottesdienst, in den Kirchen, wenn schon nicht im Kirchenrock und auf der Kanzel stehend, doch unter der Kanzel und in bürgerlicher Kleidung zur Förderung der heiligen Missions- und Bibellsache kleine Anreden an die zu halten, die ihn hören wollen. Sollten ihm die Kirchen nicht geöffnet werden, so bittet er um die Erlaubniß in Privathäusern und Sälen derjenigen Gemeinden reden zu dürfen, deren Geistliche ihm den Zutritt gönnen wollen. Würde auch dieses abgeschlagen, so bittet er, daß doch die verehrten Herren Geistlichen an seine Stelle treten und mit hohem Ernst sich für die große und heilige Sache anstrengen und verwenden möchten. Zuletzt widerlegt er die Einwürfe, die gegen sein Vornehmen erhoben werden könnten, und schließt endlich mit diesen Worten: "Verehrungswürdige Väter und Hirten des theuern Vaters-

„landes; Erhören Sie doch meine dringend ehrerbietigen  
 „Bitten! Seien Sie mir doch barmherzige Samariter! Machen  
 „Sie doch, daß ich wieder lebe und den Herrn lobe und für  
 „den Mann Alles thun dürfe, der Alles für uns that. D  
 „wie will ich dann meine Trübsale segnen und mit dem äusser-  
 „lich gemeinsten Loope zufrieden sein!“

Herr Pfarrer Siegner, der seit einer langen Reihe von Jahren aus der Synode weggeblieben ist, dachte sich bei seinem Schreiben vermutlich noch die gute alte Zeit derselben, wo man die Geistlichen in unserm Lande fragen mußte: ob es erlaubt sei, die Theologie zu studiren? eine Buchdruckerei zu errichten? und dergleichen mehr; sonst würde es ihm nicht eingefallen sein uns zu fragen: ob er mit Denjenigen von der Missions- und Bibelsache reden dürfe, die ihn hören wollen; vielmehr würde er gedacht haben: was gehts doch die Geistlichen an, von was ich rede oder nicht rede? Sie sind ja nicht die Gesetzgeber und auch nicht die Richter im Staate; ist es ihnen erlaubt, alle Jahre bei fettem Braten und edlem Markgräflerwein auf Landes Unkosten von ihren Sachen zu reden, so wird es mir auch erlaubt sein, ohne Wein und ohne Braten von dem zu reden, was meine Seele bewegt. Ich verlange ja keine Eide und Handgesübde wie sie, daß man mir nichts aussagen dürfe, sondern werde, wie einst unser großer Meister gethan hat, „frei öffentlich reden vor der Welt, in der Schule und im Tempel, da Alle zusammen kommen,“ um dann im Falle der Verantwortung auch mit ihm, meinem Richter, sagen zu können: „Was fragst du mich um meine Reden? Frage die darum, die gehört haben, was ich zu ihnen geredet habe; siehe, dieselbigen wissen, was ich gesagt habe.“ In keinem Fall habe ich also das Recht und die Befugniß reden zu dürfen erst von den Geistlichen zu erbetteln; es fragt sich nur: werden die Herren Gemeindesvorsteher, welche die Kirchenschlüssel in Händen haben, mir aufmachen? und wenn nicht, werde ich in Sälen und Zimmern der Privaten zugelassen werden? Hievon, nicht von dem Willen der Geistlichen hängt meine Sache ab.

Die Wahrheit zu gestehen, hätte Hr. Siegner so ganz Unrecht nicht gehabt, wenn er so raisonnirt hätte. Ein Herrschaftsrecht der Geistlichen über Reden und Meinen paßt zu einer Demokratie wie eine Faust auf ein Aug und wäre von allem Heillosen sicher das Heilloste; sollte auch die ganze Fluth der Basler Missionärs und Basler Traktatenfabrikanten gegen uns im Andrang sein, bei meiner Ehre! es wäre gegen jenes nur ein sehr geringes Uebel.

Wenn Herr Pfarrer Siegner mit dem ersten Artikel des Landmandats so wie mit dem 72. (das Steuersammeln u. s. w.) sich abfinden kann, so sind die Haupthindernisse seines Vorhabens gewiß gehoben.

Die Synode erklärte: nicht eintreten zu wollen.

Den gleichen Bescheid erhielt endlich nach ziemlich langer Berathung und manchen nicht uninteressanten Mittheilungen h) die Frage: Ob Privatkommunionen zuläßig seien? Eine Privatkommunion ist offenbar ein Unsinn und führt zu den schwersten Missbräuchen; wo es aber Leute giebt, die noch in so tiefem religiösem Aberglauben stecken, daß sie das Heil ihrer Seele durch den Genuß einer Hostie bedingt glauben, wer will das ändern? Verbote thun's gewiß nicht. Man gebe es also, wer es haben will und ohne dasselbe nicht ruhig sterben zu können vermeint, und denke dabei: selig sind die Armen am Geiste! Für Geistliche, die große und zerstreute Gemeinden haben und dabei dick und fett sind, könnte es freilich schwer werden, jedem Heilsbegierigen auf den Höhen und in den Tiefen seinen Willen zu erfüllen. Aber wer ist Schuld an diesem Aberglauben? Wer nährt und unterhält ihn noch fortwährend? Was du säest, wirst du ernten! Gal. 6, 7.

Der Einkehr übers Jahr bei'm Löwen in Herisau.